

Ortsgemeinde Göllheim

Bebauungsplan „Am Niederbusch“

2072 Weg
2067 Weg
2066

Hepfried
2057

2059
2058

2060

2061

2062

2063

2065

2042

2075

216.36

1989/3

E1

E2

Am Schulacker

C2

2030

221.70

220

E3

E1

2033

225

2036

E2

2035

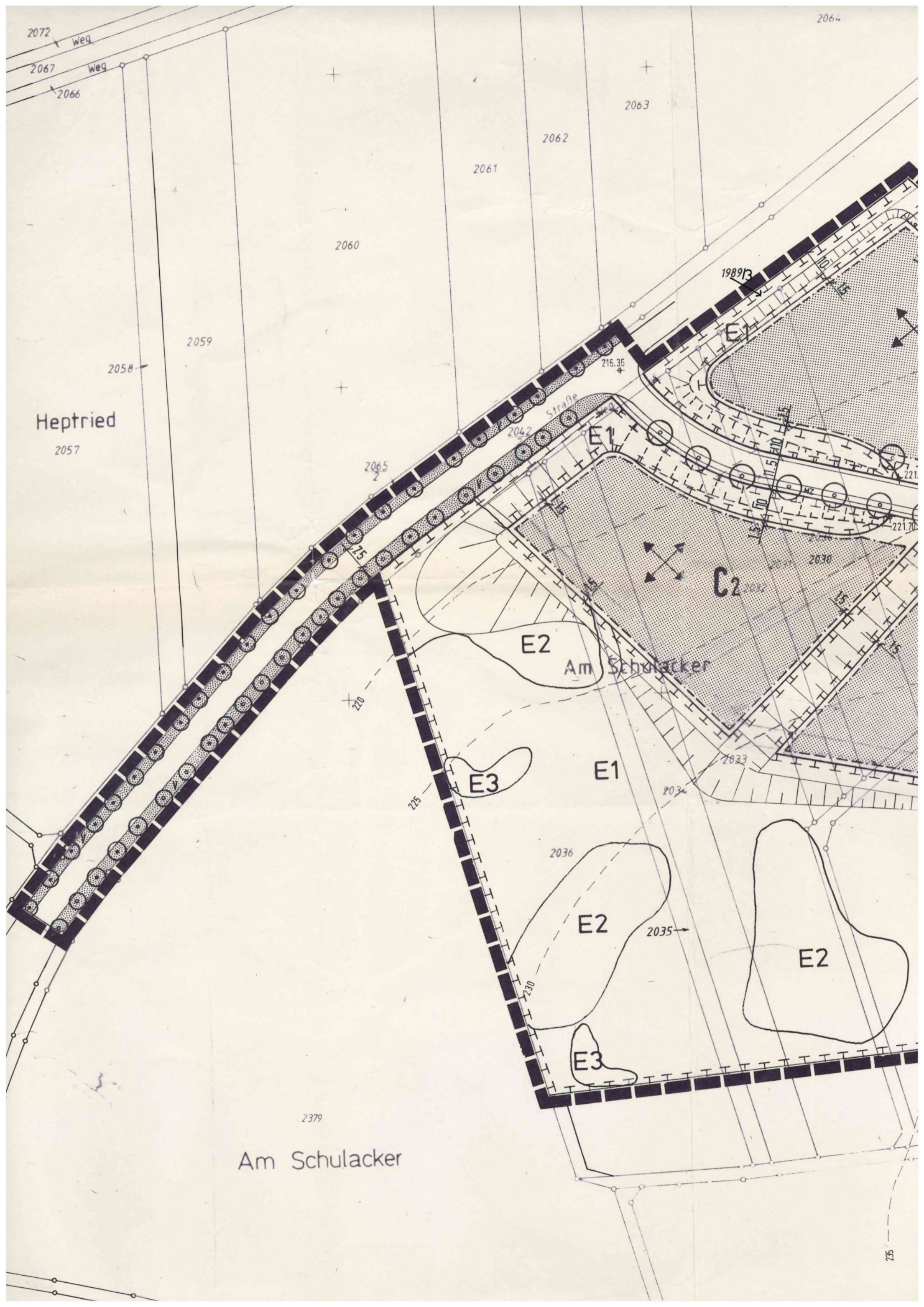
E2

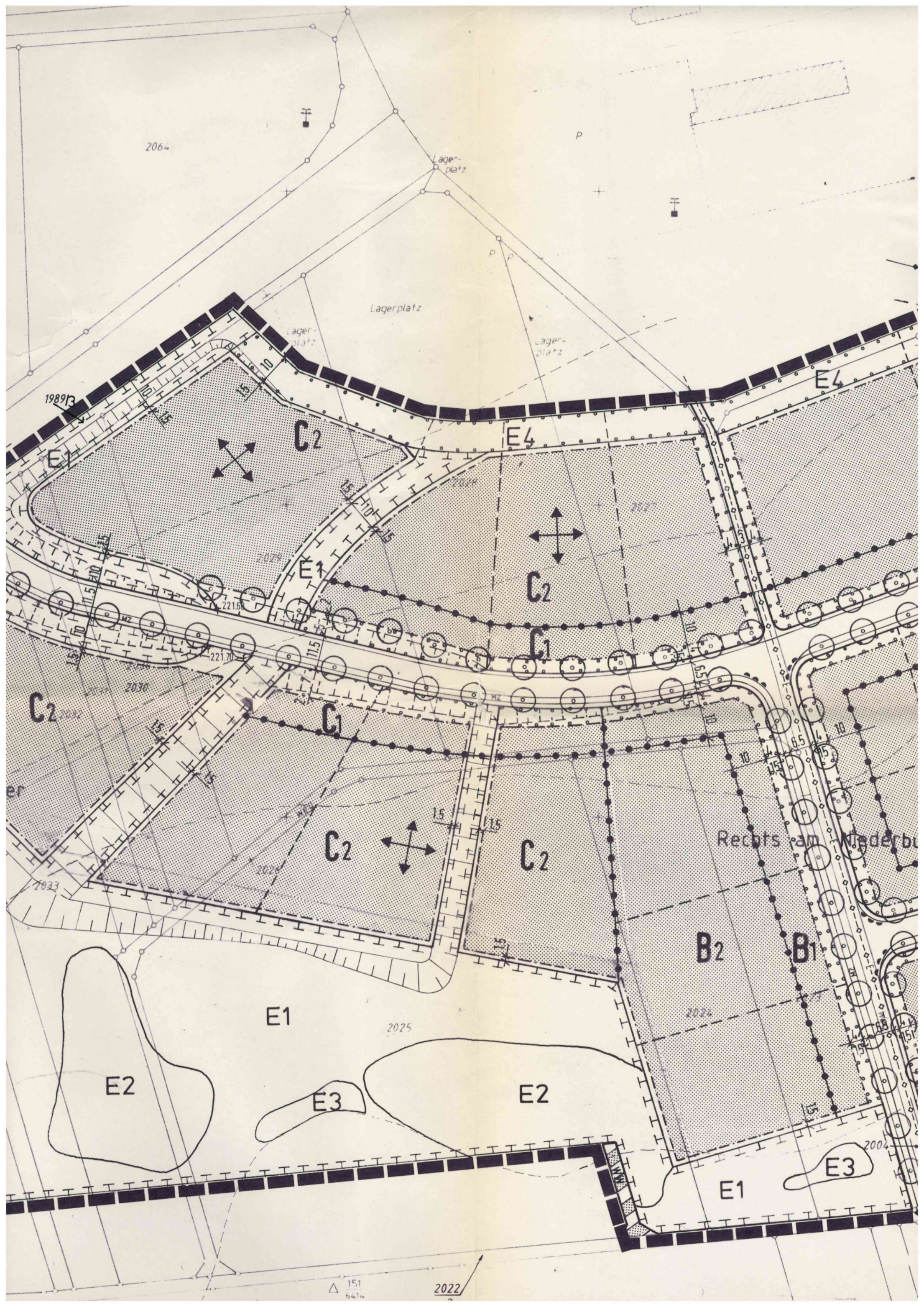
230

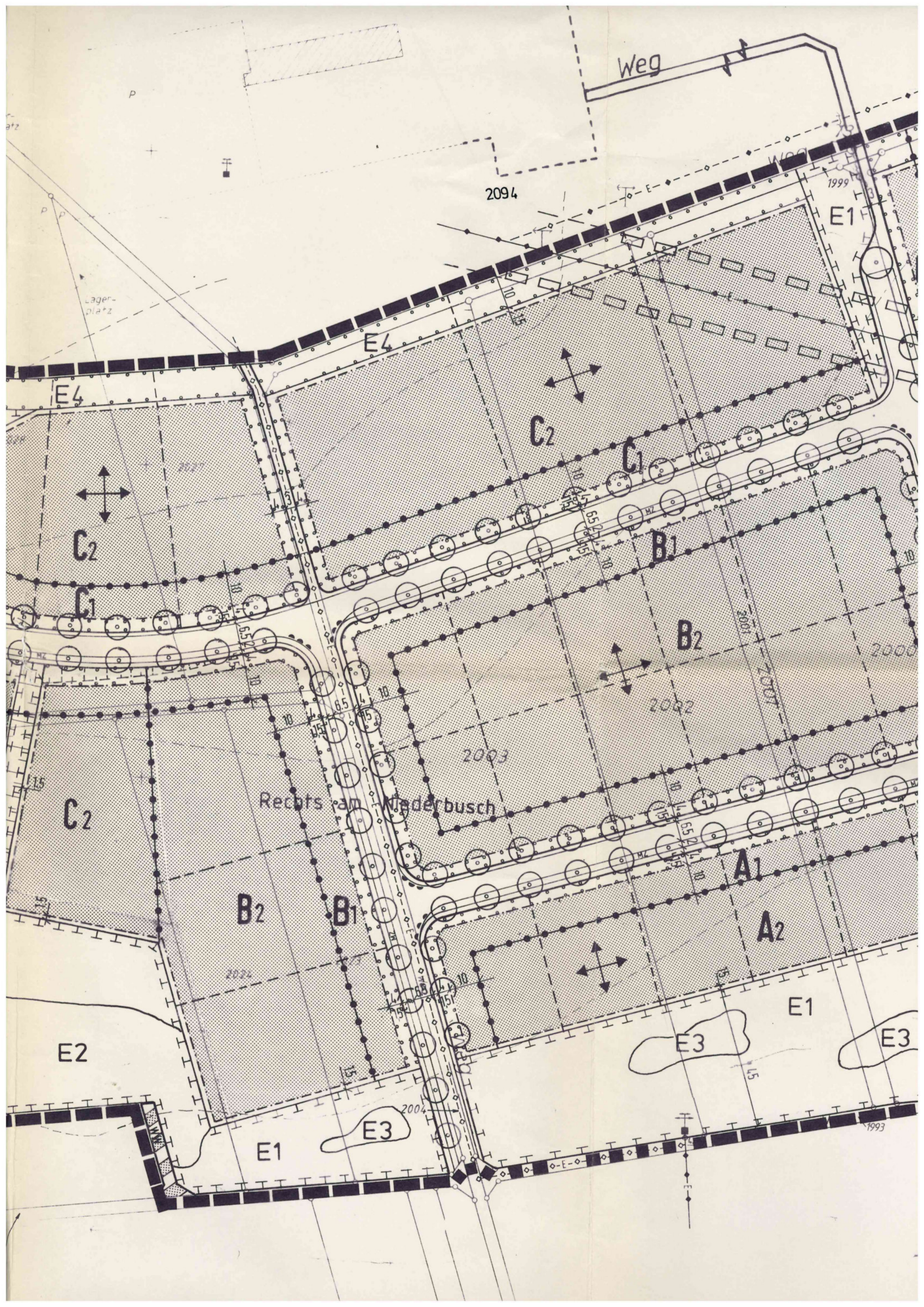
E3

2379

Am Schulacker







Weg

2094

1999

Lagerplatz

E1

E4

E4

C2

C2

C1

B1

B2

Rechts an Niederbusch

C2

2003

2002

B2

B1

A1

A2

E2

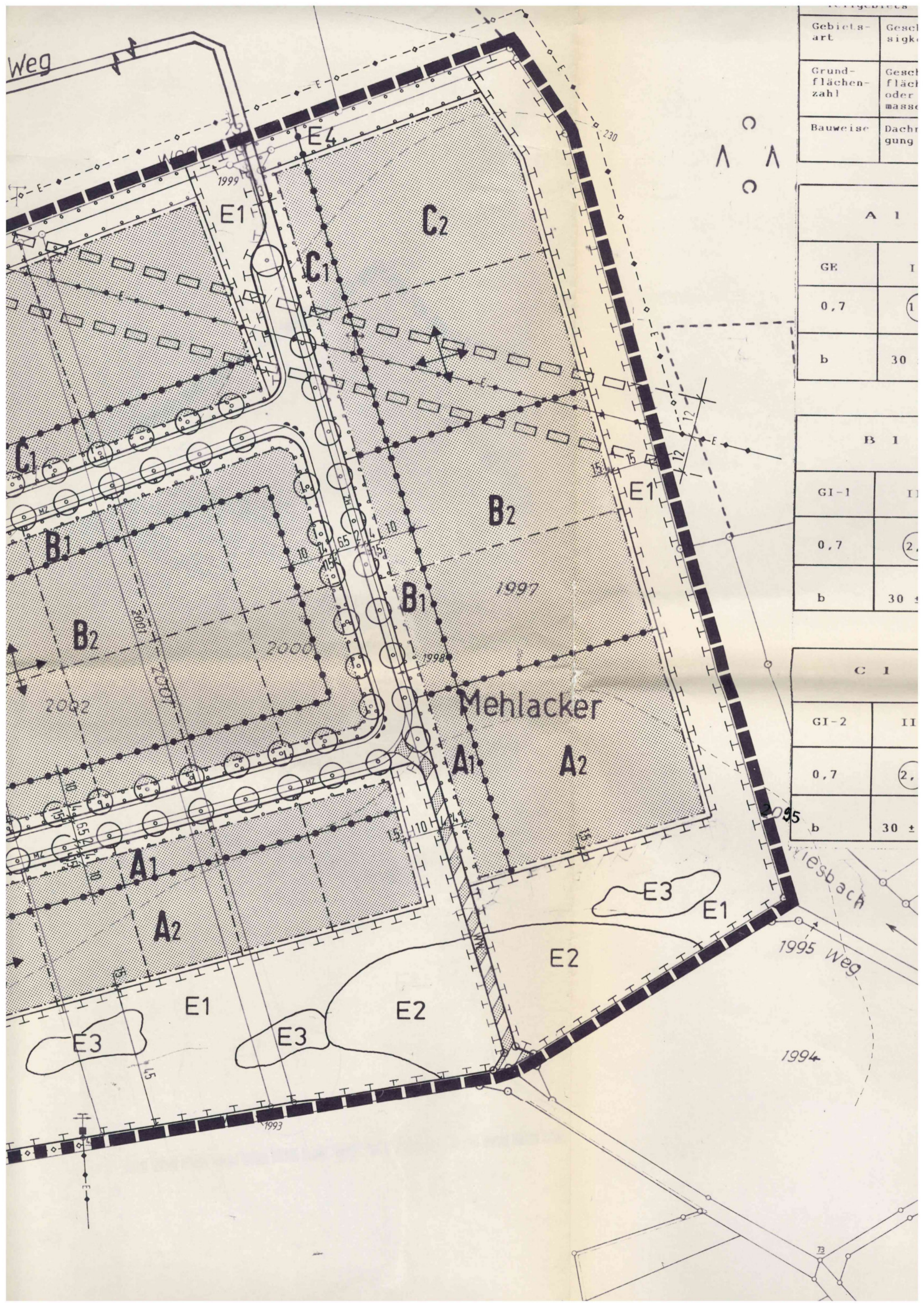
E3

E3

E1

E3

1993



Gebietsart	Gesch. signk.
Grundflächenzahl	Gesch. fläch. oder masse
Bauweise	Dachgung

A 1	
GE	I
0,7	(1)
b	30

B 1	
GI-1	II
0,7	(2)
b	30 ±

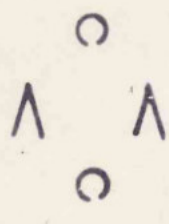
C 1	
GI-2	II
0,7	(2)
b	30 ±

Wiesbach
1995 Weg

1994

Mehlacker

Weg



1999

1997

1998

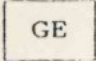
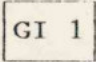
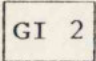
1993

1995 Weg

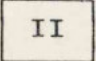
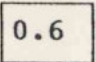
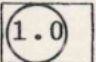
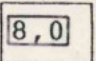
1994

73

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

-  Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
-  Industriegebiet (hier Teilgebiet 1)(§ 9 BauNVO)
-  Industriegebiet (hier Teilgebiet 2)(§ 9 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (BauGB § 9 Abs.1 Nr.1)

-  Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (hier z.B. zwei Vollgeschosse) (§§ 16 Abs.4, 19 BauNVO)
-  Grundflächenzahl (hier z.B. 0.6) (§§ 16 Abs.4, 19 BauNVO)
-  Geschoßflächenzahl (hier z. B. 1.0) (§§ 16 Abs.4, 20 BauNVO)
-  Baumassenzahl (hier z. B. 8,0) (§§ 16 Abs.4, 21 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

b besondere Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)



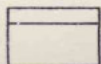
Baugrenze und Darstellung der überbaubaren Flächen (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)



Hauptfirstrichtung/Haupttrichtung der Gebäudeaußenwände

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 4, 11. BauGB)

Straßenverkehrsflächen:



— Gehweg und Radweg
— Fahrbahn



Mehrzweckstreifen (Flächen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Verkehrsgrünflächen, Einfahrten)



Verkehrsgrün

Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung:



Zweckbestimmung Wirtschaftsweg



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Straßenbegrenzungslinie

VERSORGUNGSLEITUNGEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)



vorhandene oberirdische Leitung (hier Elektrizität)



vorgesehene unterirdische Leitung (hier Elektrizität)



Endmast der Freileitung



Zweckbestimmung Wirtschaftsweg



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



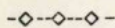
Straßenbegrenzungslinie

VERSORGUNGSLEITUNGEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)



vorhandene oberirdische Leitung (hier Elektrizität)



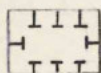
vorgesehene unterirdische Leitung (hier Elektrizität)



Endmast der Freileitung

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UND FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(§§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

E1

Flächen zur Entwicklung von Sukzessionsbereichen

E2

Flächen zur Anlage und Entwicklung von Streuobstwiesen

E3

Flächen zur Anlage von Lesesteinhaufen für trockenheits- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten

E4

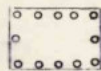
Flächen für die Anlage einer dichten Baum-Strauch-Hecke



zu pflanzender Baum



zu erhaltender Baum



Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGES



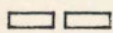
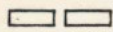
Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereich



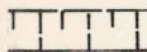
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

30 ± 5 °

Dachneigung mit Toleranzbereich
(§ 86 Abs.1 Nr. 1 LBauO) (hier z.B. 30 ± 5°)

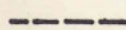


Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger
(§ 9 Abs.1 Nr 21 BBauGB)

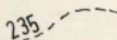


Böschung zur Herstellung des Straßenkörpers

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN



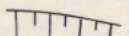
vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Höhenlinie in m über NN

216.36 ±

Planungshöhe in m über NN



Böschung



vorgeschlagene zukünftige Leitungstrasse (Elektrizität)

Bebauungsplan „Am Niederbusch“ der Ortsgemeinde Göllheim

Textliche Festsetzungen

BEBAUUNGSPLAN "NIEDERBUSCH", GEMEINDE GÖLLHEIM
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

nach Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253)

in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127)

INHALT:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
3. Stellung der baulichen Anlagen
4. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen
5. Höhenlage der baulichen Anlagen
6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
8. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
9. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs.1 Nr.1 des BauGB)

Die diesbezüglichen Eintragungen in die Nutzungsschablonen bedeuten:

- 1.1 GE = Gewerbegebiet (gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO)

zulässig sind unter Beachtung des Absatzes 1.4:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, die nach der Abstandsregelung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24. 6. 1986 in die Abstandsklassen VI (mind. 300 m), VII (mind. 200 m) und VIII (mind. 100 m) eingeordnet werden können und Anlagen mit ähnlichem Störgrad, die in den Abstandslisten nicht aufgeführt sind, mit Ausnahme der laufenden Nummern 70, 71, 72,
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude.

ausnahmsweise zulässig sind:

1. Sonstige Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen (mit Ausnahme der laufenden Nummer 33), wenn nach Art der Betriebsführung oder durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten,
2. Tankstellen,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Pro Betrieb werden maximal zwei Wohnungen zugelassen.

nicht zulässig sind:

1. stark luftbelastende sowie lärm- und geruchsbelästigende Betriebe,
2. Verbrauchermärkte,
3. SB-Kaufhäuser,
4. Fachmärkte,
5. Schrottplätze und Deponien ,
6. Land- und Gartenbau,
7. Tierzucht und Intensivtierhaltung,
8. Anlagen für sportliche Zwecke,
9. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

- 1.2 GI-1 = Industriegebiet (gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO)

zulässig sind unter Beachtung des Absatzes 1.4:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, die

Textliche Festsetzungen

nach der Abstandsregelung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24. 6. 1986 in die Abstandsklassen VI - VIII eingeordnet werden können und Anlagen mit ähnlichem Störgrad, die in den Abstandslisten nicht aufgeführt sind, mit Ausnahme der laufenden Nummern 70, 71,

2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

ausnahmsweise zulässig sind:

1. Sonstige Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen (mit Ausnahme der laufenden Nummer 33), wenn nach Art der Betriebsführung oder durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten,
2. Tankstellen,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Pro Betrieb werden maximal zwei Wohnungen zugelassen.

nicht zulässig sind:

1. erheblich luftbelastende sowie lärm- und geruchsbelästigende Betriebe,
2. Verbrauchermärkte,
3. SB-Kaufhäuser,
4. Fachmärkte,
5. Schrottplätze und Deponien,
6. Land- und Gartenbau,
7. Tierzucht und Intensivtierhaltung,
8. Anlagen für sportliche Zwecke,
9. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

- 1.3 GI-2 = Industriegebiet (gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO)

zulässig sind unter Beachtung des Absatzes 1.4:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, die nach der Abstandsregelung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24. 6. 1986 in die Abstandsklassen V (mind 500 m) - VIII eingeordnet werden können und Anlagen mit ähnlichem Störgrad, die in den Abstandslisten nicht aufgeführt sind, mit Ausnahme der laufenden Nummern 70, 71,
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude,

Textliche Festsetzungen

3. Tankstellen.

ausnahmsweise zulässig sind:

1. Sonstige Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen (mit Ausnahme der laufenden Nummer 33), wenn nach Art der Betriebsführung oder durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten,
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Pro Betrieb werden maximal zwei Wohnungen zugelassen.

nicht zulässig sind:

1. Verbrauchermärkte,
2. SB-Kaufhäuser,
3. Fachmärkte,
4. Schrottplätze und Deponien,
5. Land- und Gartenbau,
6. Tierzucht und Intensivtierhaltung.
7. Anlagen für sportliche Zwecke,
8. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

- 1.4 In den mit Teilbereichen A1, B1 und C1 (Vorderbauzonen) sind nur Büro-, Verwaltungs- und Sozialgebäude, Ausstellungsräume, die zulässigen Wohnungen und Stellplätze zulässig. Ausnahmsweise sind Produktionsgebäude, Lagerhallen und sonstige bauliche Anlagen zulässig, sofern sie den gestalterischen Anforderungen dieser Teilbereiche entsprechen.

Gemäß § 17 Abs. 3 BauNVO darf bei Gebäuden, die Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe haben eine Baumassenzahl, die das Dreieinhalbfache der zulässigen Geschoßzahl beträgt, nicht überschritten werden. Eine größere Geschoßhöhe als 3.50 m bleibt nur dann außer betracht, soweit diese ausschließlich durch eine Unterbringung technischer Anlagen des Gebäudes, wie Heizungs-, Lüftungs- un Reinigungsanlagen, bedingt ist.

	Traufhöhe	Firsthöhe über Traufhöhe
GE	8,0 m	4,0 m
GI	12,0 m	4,0 m

Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund deren besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) sowie für Bauwerke aufgrund besonderer betrieblichen Anforderungen eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden.

6. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG

(§9 Abs.1 Nr 11 BauGB)

Bei einer Straßenfront von bis zu 25 m ist nur eine Zu- und Ausfahrt mit max. 7 m Breite zulässig. Maximal dürfen pro Betrieb nur zwei Zu- und Ausfahrten mit jeweils höchstens 7,0 m Breite angelegt werden.

Die im Plan mit "MZ" bezeichnete Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist als Mehrzweckstreifen (Flächen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen, die Anlage notwendiger Grundstückszufahrten und das Anpflanzen von Bäumen) auszubilden.

7. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-
WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Die mit E1 gekennzeichneten Flächen sind nach der diesbezüglichen Maßgabe des landespflegerischen Begleitplans zu entwickeln. Hierzu ist eine Bepflanzung mit Bäumen (3xv) und Sträuchern (2xv) gemäß der Liste 2 (siehe Anlage zur Begründung) durchzuführen. Die Flächen sind der weiteren Sukzession zu überlassen.

Innerhalb der mit E2 gekennzeichneten Flächen sind Streuobstflächen anzulegen und zu entwickeln.

Textliche Festsetzungen

Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- * Pflanzung von Obstbäumen in einem 15 bis 20 m Raster entsprechend der Artenliste 1 (siehe Anlage zur Begründung)
- * Artgemäße Auslichtung der Bäume in einem mehrjährigen Turnus, wobei einige der Obstbäume nach 5 Jahren ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen
- * Einsaat einer Blumenwiesenmischung für mittlere Standorte und Mahd der Wiesen in einem 1 bis 2-jährigen Turnus

Auf den mit E3 gekennzeichneten Flächen sind 200 bis 300 m² große Lesesteinhaufen durch Schüttung von bodenständigem Natursteinmaterial mit einer Körnung zwischen 20 und 300 mm anzulegen.

Der Einsatz von Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden ist unzulässig.

Für das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser (z.B. Dachentwässerung), sofern es nicht von ständig genutzten Parkplätzen stammt, ist soweit wie möglich eine natürliche Versickerung auf den Grundstücken zu ermöglichen zu ermöglichen

8. MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

(§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Versorgungsträger, eine oberirdische Stromleitung zu unterhalten. Innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens wird die Höhe der baulichen Anlagen auf 4,5 m bis max. 9,5 m (je nach Standort) begrenzt (die Bauhöhen beziehen sich auf den derzeitigen natürlichen Geländeverlauf und gelten für Gebäude mit einer harten und feuerhemmenden Bedachung nach DIN 4102). Die Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens sind den Pfalzwerken zur Stellungnahme und Zustimmung vorzulegen.

Innerhalb des Schutzstreifens ist das Anpflanzen von Bäumen zu unterlassen.

9. DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

(§9 Abs.1 Nr.25a, b. BauGB)

Auf den Mehrzweckstreifen (MZ) sind Einzelbäume in Pflanzbeeten mit einer Mindestgröße von 2,00 m x 2,00 m lt. Planzeichnung und Artenliste 3 (siehe Anlage zur Begründung) zu pflanzen.

Um eine ausreichende Andienung der Grundstücke zu Gewährleistung, darf von den in der Planzeichnung eingetragenen Baumstandorten bis zu 3,5 m abgewichen werden.

Mindestens 20 % der privaten Grundstücke dürfen nicht versiegelt werden. Auf mindestens 15 % diesen unversiegelten Flächen sind naturnahe, lockere Gehölzstrukturen anzulegen. Dazu sind Arten der Liste 2 (siehe Anlage zur Begründung) in 2x verpflanzter Qualität zu verwenden.

Fassadenabschnitte ohne Öffnungen (z.B. Tore, Türen, verglaste Wandflächen) sind zu 30 % ihrer Fläche mit einer Fassadenbegrünung gemäß Artenliste 4 (siehe Anlage zur Begründung) zu versehen.

Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Fläche von 15 m² und mehr sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszubilden. Dazu sollten Arten gemäß Liste 6 (siehe Anlage zur Begründung) verwandt werden.

Auf den privaten Grundstücken sind zu den öffentlichen Straßen hin dichte Baum-Strauch-Hecken in mindestens 4 m Breite zu entwickeln. Dazu sind geeignete Arten - wie sie beispielsweise die Artenliste 2 (siehe Anlage zur Begründung) enthält - zu verwenden. Diese Pflanzstreifen dürfen nur durch die zulässigen Zu- und Ausfahrten unterbrochen werden.

Innerhalb der mit E4 gekennzeichneten Fläche ist eine Baum-Strauch Hecke mit Arten der Liste 2 (siehe Anlage zur Begründung) zu entwickeln.

Der Gehölzbestand (Baumreihe) entlang der Zufahrt zum Dyckerhoff-Werk ist zu erhalten.

Durch Festsetzungen nach § 9 Ab. 1 Nr. 25 BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu ersetzen.

Textliche Festsetzungen

Die geneigten Dächer sind mit dunklen, nicht glänzenden Materialien (z.B. unglasierte Ziegel) einzudecken. Glaselemente und Solarzellen sind zulässig.

Für die Kopfbauten zur Straßenseite ist die Hauptfirstrichtung einzuhalten

Satteldächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben.

FARBGEBUNG

Bauliche Anlagen dürfen nicht flächenhaft mit grellen Farben und/oder glänzenden Oberflächenstrukturen gestaltet werden.

Zur flächenhaften Farbgebung sind nur gebrochene Farbtöne, Erdfarben und/oder Pastelltöne zulässig.

Ausnahmsweise können andere Farbtöne zugelassen werden, sofern sie auf die Farbgebung der umgebenden Bebauung abgestimmt sind und den harmonischen Gesamteindruck nicht stören.

WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. auf einem Flachdach ist unzulässig.

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht zulässig.

Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden errichtet werden, dürfen eine Höhe von 5 m, gemessen über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

2. GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 86 Abs.1 Nr.3 LBau0)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftspflegerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden oder betriebliche Belange dies nicht zulassen.

Der Mindestanteil der Fläche, die landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten ist und nicht befestigt werden darf, wird auf 15 % festgelegt.

Entsprechend sind die der überbaubaren Fläche vorgelegerten Bereiche entlang der Straßen gärtnerisch anzu-

legen und zu pflegen. Davon ausgenommen sind die notwendigen und zulässigen Zufahrten und Zugänge bis zu einer Breite von 7 m.

Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Pflaster mit sehr hohem Fugenanteil oder mit Rasengittersteinen) auszuführen.

Ausgenommen davon sind Zufahrten und überwiegend als PKW-Stellplätze genutzte Flächen.

Stellplatzflächen mit mehr als 4 Stellplätzen sind mit Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Offene Lagerflächen und Werkplätze sind in den zur Straße orientierten Grundstücksteilen nicht zulässig.

3. EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG

(§ 86 Abs.1 Nr.3 LBauO)

Als Einfriedungen der Grundstücke sind lebende Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ausnahmsweise können aus Immissionsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen werden.

Einfriedungen sind, soweit sie in Form von Mauern, Metallgitter- oder Drahtzäunen errichtet werden, durch Kletterpflanzen, Rankpflanzen und/oder direkt vorgelagerte Pflanzungen zu begrünen.

4. SONSTIGE BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 86 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 LBauO)

Müllbehälter, Lagerplätze und Abfallplätze sind mit einem Sichtschutz zu umgeben.

HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER:

Das Geologische Landesamt Mainz weist daraufhin, daß bei der Erschließung und späteren Bebauung die Forderungen der DIN 1054 einzuhalten sind.

Das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Speyer weist auf folgendes hin:

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) einzuhalten sind. Danach ist jeder zutagegekommene Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Ferner sind bei der Vergabe der Erdarbeiten die ausführenden Baufirmen zu veranlassen, dem Landesamt zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit das Landesamt diese überwachen kann.